



Sachverhalt „Erfolg – und sein Neider“

Dr. med. B ist verantwortlicher Arzt des Transplantationszentrums des Klinikums B-Stadt. Als langjähriger versierter Arzt in diesem Metier genießt er deutschlandweit einen exzellenten Ruf. Obwohl es beruflich für ihn momentan nicht besser laufen könnte, plagen ihn dennoch Sorgen privaten Ursprungs: Sein über alles geliebter Porsche 911 S 2.4 Targa scheint seine besten Tage wahrlich hinter sich zu haben. Er befürchtet, dass „sein Liebling“ die nächste, periodisch stattfindende, Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durch den TÜV aufgrund seiner schwerwiegenden technischen Mängel nicht überstehen wird. Dies möchte er um jeden Preis verhindern. Hierzu sucht er nach „Lösungsmöglichkeiten“ und recherchiert ein wenig im Internet. In diversen Foren bekommt er einen „heißen“ Tipp, wie sein Wagen der Überprüfung standhalten kann. Der als Kraftfahrzeugsachverständiger beim TÜV tätige H soll in einschlägigen Kreisen bekannt dafür sein, gegen eine „kleine Belohnung“ über den einen oder anderen schweren Mangel hinwegzusehen. B besorgt sich daher einen Termin beim TÜV und macht sich frohen Mutes auf den Weg zu H. Wie vereinbart erteilt H für B's Wagen die Prüfplakette, trägt in der Zulassungsbescheinigung I den nächsten Termin der Hauptuntersuchung ein und bescheinigt dem PKW in dem Untersuchungsbericht lediglich „geringe Mängel“, obwohl er aufgrund seiner erheblichen, durchgehend bestehenden technischen Mängel insgesamt verkehrsunsicher war, was H auch erkannt hatte. Im Gegenzug erhält H von B wie abgemacht 50,- Euro.

B's Sohn P hat nach erfolglosen Versuchen in Studien der Medizin, der Juristerei und der Betriebswirtschaft ein eher gespaltenes Verhältnis zu seinem erfolgsorientierten Vater. Es geht ihm gehörig gegen den Strich, dass sein Vater in jeder Hinsicht auf einer Erfolgswelle reitet und ihn immer wieder spüren lässt, dass er nach seiner Pfeife zu tanzen habe, solange er im Hause seiner Eltern lebe. P überredet daher seinen Freund F gegen Zahlung von 100 EUR, dem B an einer Tankstelle, an der B jeden zweiten Sonntag im Monat am frühen Morgen seinen kleinen Liebling nach einer „Ausfahrt“ auftankt, aufzulauern und ihn zu verprügeln. F sagt zu. P möchte sich das Schauspiel nicht entgehen lassen und sucht an dem verabredeten Tag ebenfalls morgens die Tankstelle auf. Da er schon etwas früher da ist, steigt er aus, um sich auf der Kundentoilette zu erleichtern, die anders als moderne Tankstellentoiletten ohne Bezahlung betreten werden kann. Die Toilette wird von A betrieben, der mit dem Tankstellenbetreiber einen Vertrag geschlossen hat, in dem er sich verpflichtet, die Toilettenräume hygienisch sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten, Verbrauchsgegenstände bereitzuhalten sowie in größeren Abständen eine Grundreinigung der gesamten Anlage durchzuführen. In den Verträgen ist jeweils festgehalten, dass von den Nutzern der Toiletten keine Entgelte verlangt werden dürfen; allerdings ist A berechtigt, Behältnisse für Trinkgelder ggf. mit entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen. Das von ihm zu stellende Personal, dessen vereinbartes Arbeitsentgelt zwischen 90 und 360 € monatlich liegt, wird ausschließlich aus diesen Trinkgeldeinnahmen bezahlt, worauf A jedoch nicht hinweist. A kommt es auch gerade darauf an, den Lohn aus den hinterlegten Trinkgeldern zu finanzieren. P benutzt die Toilette und wirft daraufhin – weil er die Arbeit des Klomannes, die niemand gerne verrichtet, respektiert und besonders honorieren will – gleich 4 € in die Schale.

Als P vergnügt und erleichtert die Toilette verlässt, wird er auf einmal mit einem Knüppel niedergestreckt – denn F hatte hier dem B aufgelauert und diesen auf Grund der ähnlichen Physiognomie der beiden mit P verwechselt. Nach diesem Missgeschick verlassen beide rasch den Ort des Geschehens und P fährt kleinlaut und mit einer schmerzhaften Beule nach Hause zu seinen Eltern. Beim gemeinsamen Sonntags-Frühstück diskutiert B dann mit seiner Frau über die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum „Transplantationskandal“ (BGH 5 StR 20/16) und findet es unfassbar, dass seine ehemaligen Kollegen nicht verurteilt worden sind, nur weil bei einer Transplantation natürlich immer letzte Risiken bestehen bleiben und daher die Rettung eines Patienten nicht zu 100% feststeht. Das hält B für ein Fehlurteil. P dagegen sieht darin nun endlich die Möglichkeit, seinem Vater – und sogar „ganz legal“, wenn halt „leider auch um den Preis eines Menschenlebens“ – „eins auszuwischen“. Er fährt am nächsten Morgen ins Klinikum, verschafft sich – als Sohn des B allen vor Ort gut bekannt – Zutritt in den OP-Trakt, in dem B am Vormittag seinem Patienten X in einem höchst kritischen Zustand eine soeben von Eurotransplant zugewiesene Leber transplantieren möchte. P gelangt in den Raum, in dem die eingeflogene Leber aufbewahrt wird, entnimmt diese der Kühlvorrichtung, versteckt sie unter seiner Kleidung und entsorgt sie beim Verlassen des Krankenhauses in einer Restmülltonne. B kann die Transplantation in Folge nicht durchführen, und X verstirbt wenige Tage später, weil kein neuer Spender gefunden werden konnte. Auch mit einer Transplantation hätte die Überlebenschance des X aber statistisch nur ca. 80% betragen.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge gelten als bereits gestellt. Auf §§ 29 StVZO, § 107 III GewO sowie 19 Abs. 2a, 10 Abs. 3 TPG wird hingewiesen. §§ 123, 266a, 276, 276a StGB sind nicht zu prüfen. Eine Strafbarkeit des „Klomanes“ ist ebenfalls nicht zu prüfen.

Hinweise für die Bearbeitung:

Die Arbeiten sollen in der Schriftart Times New Roman (oder vergleichbare Schriftart), Schriftgröße 12pt (Fn. 9 pt), normale Laufweite, Zeilenabstand von 1½, ein Drittel Rand verfasst werden. Insgesamt darf der Text (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen; ohne Deckblatt, Inhaltsübersicht und Verzeichnisse) 45.000 Zeichen nicht überschreiten (was in der genannten Formatierung ungefähr einem Umfang von 20 Seiten entspricht).

Die Arbeiten sind bis Montag, den 16.10.2017, **10 Uhr** entweder im Sekretariat des Lehrstuhls von Prof. Kudlich (Zimmer 0.144) abzugeben oder in den Briefkasten des Lehrstuhls (im Foyer des Juridicums) einzuwerfen. Der Fristablauf wird durch etwaige technische Schwierigkeiten („Abstürzen“ des Computers, Druckerprobleme usw.) nicht gehemmt. Arbeiten, die mit der Post zugeschickt werden, gelten erst mit ihrem Eingang als abgegeben. Es wird empfohlen, eine Kopie oder eine elektronische Sicherung der Arbeit bis zur Rückgabe der Hausarbeit aufzubewahren. **Neben der Einreichung in Papierform ist zwingend auch eine Einreichung in elektronischer Form** erforderlich. Diese ist in identischer Fassung wie die Printform im Bearbeitungszeitraum in dem zu der Anfängerhausarbeit freigeschalteten StudOn-Kurs (<http://www.studon.uni-erlangen.de/crs1947464.html>) als obligatorische Übungseinheit hochzuladen. Der Sachverhalt soll dabei in der Datei nicht enthalten sein. Die Datei (im Format doc, pdf oder rtf) ist wie folgt zu benennen: Erster und letzter Buchstabe des Vornamens sowie die ersten fünf Buchstaben des Nachnamens (Beispiel: Martin Müller = mnmuell). Umlaute sind als ae, oe, ue zu behandeln.